

Merkblatt zur Anrechnung von Live-Stream-Fortbildungen für die fortbildungspflichtige Ärztin / den fortbildungspflichtigen Arzt in Allgemeiner Innerer Medizin

Unter **Live-Stream-Fortbildungen** versteht die SGAIM virtuelle Fortbildungen, welche an einem vorgängig bestimmten Anfangs- und Endzeitpunkt stattfinden. Sie kann als Kernfortbildung an die nachweispflichtige Fortbildung angerechnet werden, sofern

- die Bestimmungen des Fortbildungsprogramms AIM erfüllt sind und die Fortbildung von der SGAIM anerkannt ist,
- eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorliegt und
- die entsprechenden Fortbildungsstunden tatsächlich absolviert worden sind.

Limitation ab 2024

Ab 2024 können von der SGAIM anerkannte Live-Stream Fortbildungen mit einer Limitation von 12 Kernfortbildungscredits pro Jahr (bzw. 36 Kernfortbildungscredits pro Dreijahresperiode) angerechnet werden. Darüber hinaus gehende anerkannte Live-Stream-Fortbildungen können als erweiterte Credits angerechnet werden. Dies gilt sowohl für automatisch als auch auf Antrag von der SGAIM anerkannte Fortbildungen.

2020 bis 2023 ohne Limitation

Aufgrund der Corona-Pandemie und den entsprechenden Nachwirkungen können von der SGAIM anerkannte Live-Stream-Fortbildungen in den Jahren 2020 bis 2023 ohne Limitation vollumfänglich als Kernfortbildung angerechnet werden.

Für die Anrechnung von **E-Learnings bzw. Zeitschriften On-Demand / mit einer Lernerfolgskontrolle** (gemäss Fortbildungsprogramm, Ziffer 3.2.2, Punkt a) gilt folgendes:

- **Max. 8 Kernfortbildungscredits pro Jahr** bzw. 24 Kernfortbildungscredits für Dreijahresperiode
- Absolvierte darüber hinaus gehende Fortbildung kann als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.
- Anrechenbar sind nur diejenigen Fortbildungen, welche die SGAIM akkreditiert und in ihrem [Online-Verzeichnis](#) publiziert hat.

Wozu gibt es Limitationen in der Fortbildung?

Mehr dazu erfahren Sie [hier](#).

23. November 2023

Dr. med. Donato Tronnolone
Präsident Fortbildungskommission, Mitglied Vorstand